

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 BN 5.02
VGH 1 S 1965/00

In der Normenkontrollsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. September 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. B a r d e n h e w e r und die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht Dr. G e r h a r d t und
Dr. G r a u l i c h

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom
16. Oktober 2001 wird verworfen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das
Beschwerdeverfahren auf 8 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. In der Beschwerdebegründung
wird nicht in der nach § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO erforderlichen
Weise ein Zulassungsgrund im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO dar-
gelegt.

Eine solche Darlegung setzt im Hinblick auf den sinngemäß al-
lein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätz-
lichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) die
Formulierung einer bestimmten, höchstrichterlich noch unge-
klärten und für die Revisionsentscheidung erheblichen Rechts-
frage des revisiblen Rechts und außerdem die Angabe voraus,
worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeu-
tung bestehen soll (vgl. Beschluss vom 19. August 1997
- BVerwG 7 B 261.97 - Buchholz § 133 <n.F.> VwGO Nr. 26 = DÖV
1998, 117). Daran fehlt es.

Der Beschwerdebegründung ist keine klärungsbedürftige Frage zu

entnehmen, welche revisibles Recht betrifft. Die "Zulässigkeit von Rasselisten", insbesondere deren Verfassungsmäßigkeit stellt entgegen der Ansicht der Beschwerde keine hinreichend bestimmte Rechtsfrage dar, sie kann sich allenfalls als Ergebnis aus der Beantwortung von Rechtsfragen ergeben. Als Rechtsfrage kommt nur eine auf die Auslegung einer genau bezeichneten Vorschrift des revisiblen Rechts bezogene Frage in Betracht. Nur wenn mit der Nichtzulassungsbeschwerde eine solche Frage dargelegt wird, kann überprüft werden, ob ein Revisionsverfahren zur Fortbildung des Rechts beitragen kann. Deshalb genügt der Vortrag der Beschwerde, der Klärung der Zulässigkeit von Rasselisten im kommunalen Abgabenrecht durch das Bundesverwaltungsgericht müsse eine Klärung für das Ordnungsrecht folgen, ebenso wenig wie der Hinweis auf die Zulassung der Revision durch das Niedersächsische Obergericht.

Das Bundesverwaltungsgericht ist auf die Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Revisionszulassungsgründe beschränkt. Späteres Vorbringen kann allenfalls als Verdeutlichung bereits geltend gemachter Rügen Beachtung finden. Welche Normen des revisiblen Rechts die Beschwerde in einem Revisionsverfahren geklärt wissen will, lässt sich ihrem Vortrag in dem am 18. Februar 2002 als Fax eingegangenen Schriftsatz vom 8. Februar 2002 auch sinngemäß nicht entnehmen. Daher kann auf das Vorbringen in dem nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 14. Juni 2002 nicht zurückgegriffen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes auf § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 und 3 GKG i.V.m. § 5 ZPO in entsprechender Anwendung.